

chutz

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Harpstedter Geest“,
Landkreis Grafschaft Hoya**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 31. 7. 1972 verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Harpstedt, Dünsen, Gr. Ippener, Klosterseele, Kl. Köhren, Hollwedel, Prinzhöfte, Kl. Henstedt und Horstedt werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt ausgewiesen:
Landschaftsschutzgebiet „Harpstedter Geest“ (SY 33) in den Gemeinden Horstedt, Kl. Henstedt, Prinzhöfte, Hollwedel, Klosterseele, Kl. Köhren, Gr. Ippener, Dünsen und Harpstedt, Landkreis Grafschaft Hoya

Gemarkung Horstedt

- Flur 1** mit den Flurstücken 10—13;
Flur 2 ganz;
Flur 3 ohne Flurstück 2+3 (südl. des Forstweges);
Flure 4—11 ganz;

Gemarkung Kl. Henstedt

- Flur 9** mit dem östl. Teil der Flurstücke: 5/1, 10/1, 11/1, 12/1, 16/1, 20/1, 22/1, 30/1, 38/1, 41/1 und den Flurstücken 17/1, 18, 25, 28, 39, 40, 96/4;
Flur 10 ohne die Flurstücke: 4/1, 6/1, 11/1, 16/1, 18, 19/1, 20/1, 20/2, 60/1, 64/2, 70/2, 70/4, 70/7, 106/62;

Gemarkung Prinzhöfte

- Flur 7** mit dem östl. Teil der Flurstücke: 49/2, 58/1, 96/1, 4/2, 28/3, 45/1, 46/1 und den Flurstücken 2/1, 18/2, 19/1, 22/1, 47, 48, 99/1;
Flur 8 mit den Flurstücken 70/1, 73/1, 116/1, 117, 120/1, 301/70, 302/70;
Flur 9 mit dem östl. Teil der Flurstücke: 56/2, 97/1, 99/2, 109/3, 119/3, und den Flurstücken 98, 109/4, 119/4, 119/6, 127, 122/1, 123/1, 126/1, 129/1;

Gemarkung Hollwedel

- Flur 3** ohne die Flurstücke: 1, 3/2, 11/1, 14, 15, 17, 38/16, 39/16;
Flur 4 ohne die Flurstücke: 94, 98, 99/1;
Flur 5 mit den Flurstücken: 2/1, 4/1, 5/1, 8/1, 10/1, 13/41, 66/13;
Flur 6 mit dem nördl. Teil des Flurstückes: 98/1, und den Flurstücken: 89/1, 91/1, 92, 93, 95/1, 101, 103/1, 106/1, 107, 109/1, 110, 111;

Gemarkung Klosterseele

- Flur 6** mit den Flurstücken: 32—25, 28—30;

Gemarkung Kl. Köhren

- Flur 2** mit den Flurstücken: 1, 2, 31/35, 36/1, 38/40;
Flur 3 ohne das Flurstück 33;
Flur 4 ganz; **Flur 5** mit den Flurstücken: 1, 2;
Flur 6 mit den Flurstücken: 73/1, 73/3, 73/4, 73/5, 73/7;

Gemarkung Gr. Ippener

- Flur 1** ganz;
Flur 2 ohne die Flurstücke: 1/1, 5/1, 8, 9, 10/1, 14/1, 15, 97/10;
Flur 20 ohne nördl. Teil der Flurstücke: 43/1, 44/1 und ohne die Flurstücke 1—3, 40/1, 48/1;
Flur 23 mit den Flurstücken: 53/2, 81/1, 89/2, 89/3, 91/1, 92/1, 94/2, 95/5, 95/6, 96/2;
Flur 25 mit den Flurstücken: 34—44;

Gemarkung Dünsen

- Flur 1** mit den Flurstücken: 2, 10, 11, 19/3;
Flur 2 ganz;
Flur 3 mit dem westl. Teil des Flurstückes: 121/61 und den Flurstücken 51/5, 51/7;
Flur 4 mit dem südl. Teil der Flurstücke: 22, 41/2 und den Flurstücken: 23/1, 25, 28/1, 31/1, 33/1, 36/1, 140/40;
Flur 5 mit dem südl. Teil der Flurstücke: 94/2, 101/1, 133/2 und den Flurstücken: 99/1, 100/1, 237/98;

Flur 6 mit dem westl. Teil der Flurstücke: 3/33, 5 und den Flurstücken: 9/1, 10, 11/1, 13—21, 23/1, 26/1, 35, 46/22;

Flur 7 ganz;

^{chutz}
Gemarkung Harpstedt

Flur 5 ganz;

Flur 6 ohne Flurstück 2/2 südl. Teil, 10/3 nördl. Teil, 26/1 westl. Teil und Flurstücke 11/1, 72/10;

Flur 7 mit dem westl. Teil des Flurstückes 82/1 und den Flurstücken 1, 3, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9;

Flur 9 mit den Flurstücken 2—4, 5/2, 3/3, 6—9, 10/1, 10/2, 11, 14—17, 22, 24/1, 30, 32/2, 37/1, 52, 53, 55, 56/2, 56/3, 60, 62/3, 62/2, 62/5, 66/1;

Flur 11 mit dem südl. Teil des Flurstückes 85 und den Flurstücken 45, 55/1, 55/2, 60, 62/2, 63—69, 72/1, 73, 75, 76, 79, 80, 81, 87, 88, 89/1, 90/1, 91, 105—123, 62/1;

Flur 19 mit den Flurstücken: 40/5, 176/1, 177/1, 177/2, 177/3, 181, 183—187, 189—196;

Westlich der Kläranlage (Kreuzung Weg — Bahnlinie) 1250 m nordwärts entlang der Bahnlinie, dann 1200 m der Straße Dünsen — Gr. Ippener folgend bis zu einem Gebäude ostwärts der Straße (Kreuzung), danach etwa 250 m Richtung Westen. Dieses Gebiet, das die Bachniederung umfaßt, befindet sich im Flurbereinigungsgebiet Gr. Ippener Nr. 291.

- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Grafschaft Hoya in Syke ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. SY 33 mit grüner Farbe eingetragen. weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege—.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Hoya als Untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder

Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Hoya in Syke als untere Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumphalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Ausschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise zu beseitigen.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- (2) Darüber hinaus:
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;

- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 6

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Hügelgräberfeld Ortholz“ (Amtsblatt der Regierung Hannover vom 21. 10. 1939 Seite 150) und über das Landschaftsschutzgebiet „Große Höhe“ (Amtsblatt der Regierung Hannover vom 26. 4. 1962 S. 147) außer Kraft.

2818 Syke, den 18. 4. 1973

Landkreis Grafschaft Hoya
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung:

Engelke

Kreisoberrat